

BVGer D-6690/2013 vom 31. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6690_2013

FR: TAF D-6690/2013 du 31 janvier 2014

IT: TAF D-6690/2013 del 31 gennaio 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142, BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er habe im Verlaufe des Aprils 2010 Probleme mit den Taliban bekommen, weil er im damaligen Zeitpunkt als Vorgesetzter für die Sicherheit eines Strassenprojektes in seinem Heimatdorf B._____ verantwortlich gewesen sei, das die Amerikaner via ihre Hilfsorganisation F._____ lanciert hätten. So hätten die Taliban ihn im fraglichen Zeitraum mit einer Bombe zu töten versucht, ihm ein Drohschreiben geschickt und ihn etwa eine Woche später zu Hause gesucht.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Rückweisung der Sache zur Prüfung einer die Flüchtlingseigenschaft ausschliessenden innerstaatlichen Schutzalternative im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens lasse den Schluss zu, dass das Bundesverwaltungsgericht im vorangegangenen Beschwerdeverfahren das Vorliegen einer - zumindest regionalen - Verfolgungssituation als überwiegend wahrscheinlich erachtet habe. Es sei nicht erkennbar, inwiefern die Erwägungen in der nunmehr angefochtenen Verfügung daran etwas ändern sollten (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. 2 Abs. 1). Mit dieser Argumentation wird indessen verkannt, dass einerseits das BFM bereits in der Verfügung vom 18. Mai 2011 festhielt, es bestünden bezüglich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers gewisse Zweifel, und sich andererseits das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-3427/2011 vom 22. November 2012 zur Frage der Glaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen gar nicht äusserte. Dass das BFM nach Rückweisung der Sache im Rahmen der Neu beurteilung die Vorbringen des Beschwerdeführers nunmehr eingehend auf deren Glaubhaftigkeit prüfte, ist folglich nicht zu beanstanden.

E. 4.3

Es trifft zu, dass afghanische Mitarbeiter in internationalen Hilfsorganisationen in erhöhtem Masse der Gefahr unterstehen, Opfer von Vergeltungshandlungen seitens der Taliban zu werden (vgl. Corinne Troxler Gulzar, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, Bern, 30. September 2013, S. 17). Fraglich ist allerdings, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers als solche genügend schlüssig sind, um auf Glaubhaftigkeit seiner behaupteten Verfolgungssituation schliessen zu lassen.

E. 4.4.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bezüglich des Zeitpunkts des Versuchs der Taliban, ihn zu Hause festzunehmen, divergierende Angaben gemacht hat. So erklärte er bei seiner Erstbefragung, die Taliban hätten ihn am 20. April 2010 zu Hause gesucht (vgl. act. A1/10 S. 6) und präzisierte seine diesbezüglichen Ausführungen dahingehend, die Vorsprache der Taliban in seinem Hause habe sich am selben Abend zugetragen, an dem er zu seiner in C._____ wohnhaften Schwester gegangen sei (vgl. act. A1/10 S. 5). Bei der bloss zwölf Tage später erfolgten Bundesanhörung sagte er demgegenüber aus, die Taliban seien in der Nacht vom 21. auf den 22. April 2010 bei ihm zu Hause erschienen, während er bereits einen Tag früher - am 20. April 2010 - zu seiner Schwester nach C._____ gegangen sei (vgl. act. A6/13 S. 8 F und A 50). Der erst auf Vorhalt eines bestehenden Widerspruchs hin erfolgte Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, die Taliban seien effektiv bereits "in der Nacht auf den 21. April", also faktisch noch am Tag seiner Flucht zu seiner Schwester am 20. April 2010, erschienen (vgl. Beschwerde S. 4 u.H.a. act. A6/13 S. 8, F und A 51), vermag schon deswegen nicht zu überzeugen, weil der Beschwerdeführer anlässlich der Bundesanhörung zunächst unmissverständlich ausgesagt hatte, die Taliban seien "in der Nacht vom Einundzwanzigsten auf den Zweiundzwanzigsten" bei ihm zu Hause erschienen (vgl. act. A6/13 S. 8 F und A 50). Der Einwand, die soeben zitierte Protokollstelle sei falsch (vgl. Beschwerde a.a.O.), überzeugt ebenfalls nicht, bekräftigte der Beschwerdeführer doch nach Rückübersetzung des Protokolls vom 17. August 2010 unterschriftlich dessen Richtigkeit und Vollständigkeit. Darauf muss er sich behaften lassen. Bereits diese widersprüchlichen und ein zentrales, zumal unmittelbar ausreisebestimmendes Geschehnis betreffenden Aussagen des Beschwerdeführers lassen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen aufkommen.

E. 4.4.2

Wenig plausibel erscheint aber auch die Verhaltensweise des Beschwerdeführers, sich selbst zwecks persönlichen Schutzes zu seiner Schwester nach C._____ zu begeben, seine eigene Familie aber zu Hause zurückzulassen, wiewohl er aufgrund des früher dort deponierten Drohschreibens der Taliban wusste, dass diese seine Wohnadresse kannten, und zwei seiner Söhne gleichfalls Dienste im Solde der Hilfsorganisation F._____ verrichtet haben sollen. Dies deshalb, weil im Falle der zu gewärtigenden und nach Aussagen des Beschwerdeführers denn auch tatsächlich erfolgten Vorsprache durch die Taliban in seinem Hause die naheliegende Möglichkeit bestanden hätte, dass die Taliban jene zwei Söhne festgenommen hätten, um diese für ihr unbotmässiges Verhalten abzustrafen oder ihn, den Beschwerdeführer, zu veranlassen, sich den Taliban an ihrer statt zu ergeben. Der Einwand in der Beschwerde, für die zu Hause verbliebene Familie sei die Gefahr damals noch vergleichsweise geringfügig gewesen, weil die Taliban damals immer noch gehofft hätten, den Beschwerdeführer eliminieren zu können, und die beiden minderjährigen Söhne bloss Hilfsarbeiten verrichtet hätten (vgl. Beschwerde S. 5 Abs. 2), vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer hinsichtlich der angeblichen

Funktion seiner beiden ältesten Söhne innerhalb der Hilfsorganisation zunächst erklärt hatte, diese seien ebenfalls unter den von ihm rekrutierten 50 bewaffneten Leuten gewesen und hätten für die Überwachung einen Lohn erhalten (vgl. act. A6/13 S. 7, F und A 42), was aus Sicht der Taliban schwerlich als untergeordnete Hilfsfunktion angesehen worden wäre.

E. 4.4.3

Der Beschwerdeführer fasste die Ereignisse rund um das angebliche Erscheinen der Taliban in seinem Hause am 20. beziehungsweise 21. April 2010 dahingehend zusammen, diese hätten an die Haustüre geklopft, welche man ihnen geöffnet habe. Anschliessend hätten sie alle Räume des Hauses durchsucht, ohne ihn anzutreffen. Daraufhin seien die Taliban wieder gegangen, ohne irgendetwas zu sagen (vgl. act. A6/13 S. 8/9, F und A 56 bis 58). Das BFM bewertete diese Aussagen des Beschwerdeführers in seiner Verfügung vom 28. Oktober 2013 als stereotyp und oberflächlich, was ein weiteres Indiz für die Unglaubhaftigkeit seiner Gesamtvorbringen darstelle. Überdies sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Taliban mit 50 Mann hätten anrücken sollen, um eine einzelne Person festzunehmen. In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang eingewendet, der Beschwerdeführer könne hinsichtlich der Modalitäten der Suche der Taliban nach seiner Person keine detaillierteren Angaben machen, da er selbst nicht anwesend gewesen sei. Die Präsenz der Taliban mit 50 Mann erkläre sich dadurch, dass diese damals nicht gewusst hätten, dass er nicht mehr wie früher von einem Schutztrupp von zehn Mann bewacht worden sei (vgl. diesbezüglich Beschwerde vom 17. Juni 2011 S. 2, Abs. 6). Auch diese Entgegnungen halten einer näheren Betrachtung nicht stand, erklären sie doch nicht ansatzweise, weshalb die Taliban nach der erfolglosen Suche nach dem Beschwerdeführer einfach wortlos und unverrichteter Dinge wieder hätten abziehen sollen. Der Beschwerdeführer machte diesbezüglich geltend, die Schweigsamkeit der Taliban sei letztlich dadurch begründet gewesen, dass diese gehofft hätten, er selber würde so keinen Verdacht schöpfen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Hause zurückkehren (vgl. act. A6/13 S. 9, F und A 57 f.). Dieser Erklärungsversuch ist jedoch nicht plausibel, versteht es sich doch von selbst, dass die Familie des Beschwerdeführers nach der Hausdurchsuchung durch 50 Taliban beinahe zwangsläufig den Schluss ziehen musste, diese hätten nach ihm gesucht, was den Taliban wohl auch von Anfang an bewusst gewesen wäre. Der Beschwerdeführer stützt letztere Überlegung indirekt durch seine Aussage, seine Familienangehörigen hätten ihn nach der erfolglosen Hausdurchsuchung telefonisch über das Vorgefallene verständigt (vgl. act. A6/13 S. 9, F und A 59). Vor diesem Hintergrund mutet die Behauptung des Beschwerdeführers, die Taliban hätten sich nach der erfolglosen Suche nach seiner Person einfach kommentarlos wieder entfernt, realitätsfremd an, was die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungssituation vermehrt.

E. 4.4.4

Nicht plausibel ist schliesslich die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe trotz des Bombenattentats und des noch am selben Abend zu Hause vorgefundenen Bekennerschreibens seine Tätigkeiten im Dienste der Hilfsorganisation weitergeführt, musste er doch aufgrund des Drohbriefs jederzeit mit einem weiteren Attentatsversuch rechnen. An dieser Einschätzung ändert auch der Einwand nichts, er habe sich seit jenem Vorkommnis nur noch in Begleitung eines bewaffneten Schutztrupps bewegt (vgl. act. A6/13 S. 7, F und A 46), ist den Akten doch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Bombenattentat unter starkem Personenschutz (in der Beschwerde vom 17. Juni 2011 ist auf Seite 2 unten von einer zehnköpfigen Leibwache die Rede) gestanden

haben soll, ohne dadurch in der Lage gewesen zu sein, den angeblichen Anschlag auf sein Leben abzuwenden.

E. 4.4.5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers angesichts gravierender Widersprüche sowie zahlreicher Unstimmigkeiten nicht glaubhaft sind. An dieser Einschätzung vermag auch das vom Beschwerdeführer am 5. November 2010 eingereichte Bestätigungsschreiben des Bürgermeisters der Region G. _____ vom 6. September 2010 nichts zu ändern, beruht dieses doch im Kern auf einem vom Beschwerdeführer nachträglich an den besagten Bürgermeister adressierten Brief, worin der Beschwerdeführer nochmals die von ihm dargelegten Verfolgungsgründe auflistet und den Bürgermeister um eine Bestätigung derselben bittet. Angesichts der vorstehenden Erwägungen kann diesem Bestätigungsschreiben indessen kein Beweiswert beigemessen werden. Es erübrigt sich an dieser Stelle, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese zu keinem andern Ergebnis führen können. Nach dem Gesagten hat das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers somit zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde indessen als nicht aussichtslos erwiesen hat, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und dem Beschwerdeführer sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.